

Über die Verfassungsorgane der Bundesrepublik

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. Er wird von der Bundesversammlung gewählt, einem Verfassungsorgan, das nur zu diesem Zweck zusammentritt. Es besteht aus den Abgeordneten des Bundestags und einer gleich großen Anzahl von Delegierten, die von den Länderparlamenten gewählt werden. Gewählt wird der Bundespräsident für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Bundespräsident vertritt die Bundesrepublik völkerrechtlich. Er schließt z.B. im Namen des Bundes Verträge mit ausländischen Staaten ab. Er schlägt dem Bundestag einen Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers vor und ernennt und entlässt auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Bundesminister. Der Bundespräsident seit 2004 ist Horst Köhler.

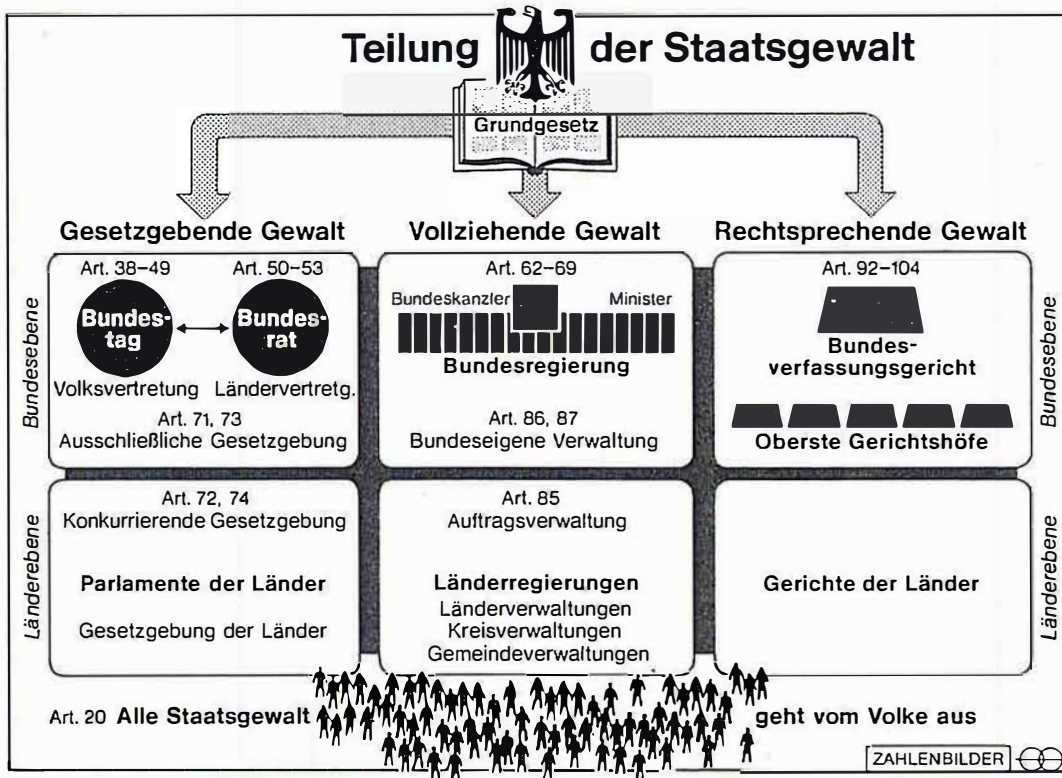
Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Er wird vom Volk auf vier Jahre gewählt. Die wichtigsten Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung, die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Regierung. Die Abgeordneten des Bundestages werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit schließen sie sich zu Fraktionen und Gruppen zusammen. Der Präsident des Bundestages wird nach altem deutschen Verfassungsbrauch aus den Reihen der stärksten Fraktion gewählt.

Der Bundesrat, die Vertretung der 16 Länder, wirkt bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Im Gegensatz zum Senatssystem von Bundesstaaten wie den USA oder der Schweiz besteht der Bundesrat nicht aus gewählten Volksvertretern. Den Bundesrat bilden Mitglieder der Landesregierungen oder deren Bevollmächtigte. Je nach Einwohnerzahl haben die Länder drei, vier, fünf oder sechs Stimmen. Mehr als die Hälfte aller Gesetzesvorschläge benötigt die Zustimmung des Bundesrats, d.h. sie können nicht ohne oder gegen den Willen des Bundesrats zustande kommen.

Die Bundesregierung, das Kabinett, besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Der Bundeskanzler nimmt innerhalb der Bundesregierung und gegenüber den Bundesministern eine selbständige, hervorgehobene Stellung ein. Er führt im Bundeskabinett den Vorsitz. Ihm allein steht das Recht zur Kabinettsbildung zu: Er wählt die Minister aus und macht den für den Bundespräsidenten verbindlichen Vorschlag ihrer Ernennung oder Entlassung. Der Kanzler entscheidet außerdem über die Zahl der Minister und legt ihre Geschäftsbereiche fest. Die Bundeskanzlerin seit 2005 ist Angela Merkel.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes. Es wird nur auf Antrag tätig. Jeder Bürger hat das Recht, sich an das Verfassungsgericht zu wenden, wenn er sich durch den Staat in seinen Grundrechten verletzt fühlt.

GEWALTENTEILUNG



Die Staatsgewalt ist die dem Staat zustehende höchste Befehls- und Zwangsgewalt, ohne die er seine ursprünglichen und wesentlichen Aufgaben nicht erfüllen könnte: den Schutz nach außen und die Wahrung von Recht und Sicherheit im Inneren. Träger der Staatsgewalt in einer Demokratie ist das Volk. Bei ihm liegt die letzte Entscheidung über die Verfassungsordnung, in deren Rahmen sich die Ausübung der Staatsgewalt einfügen muß.

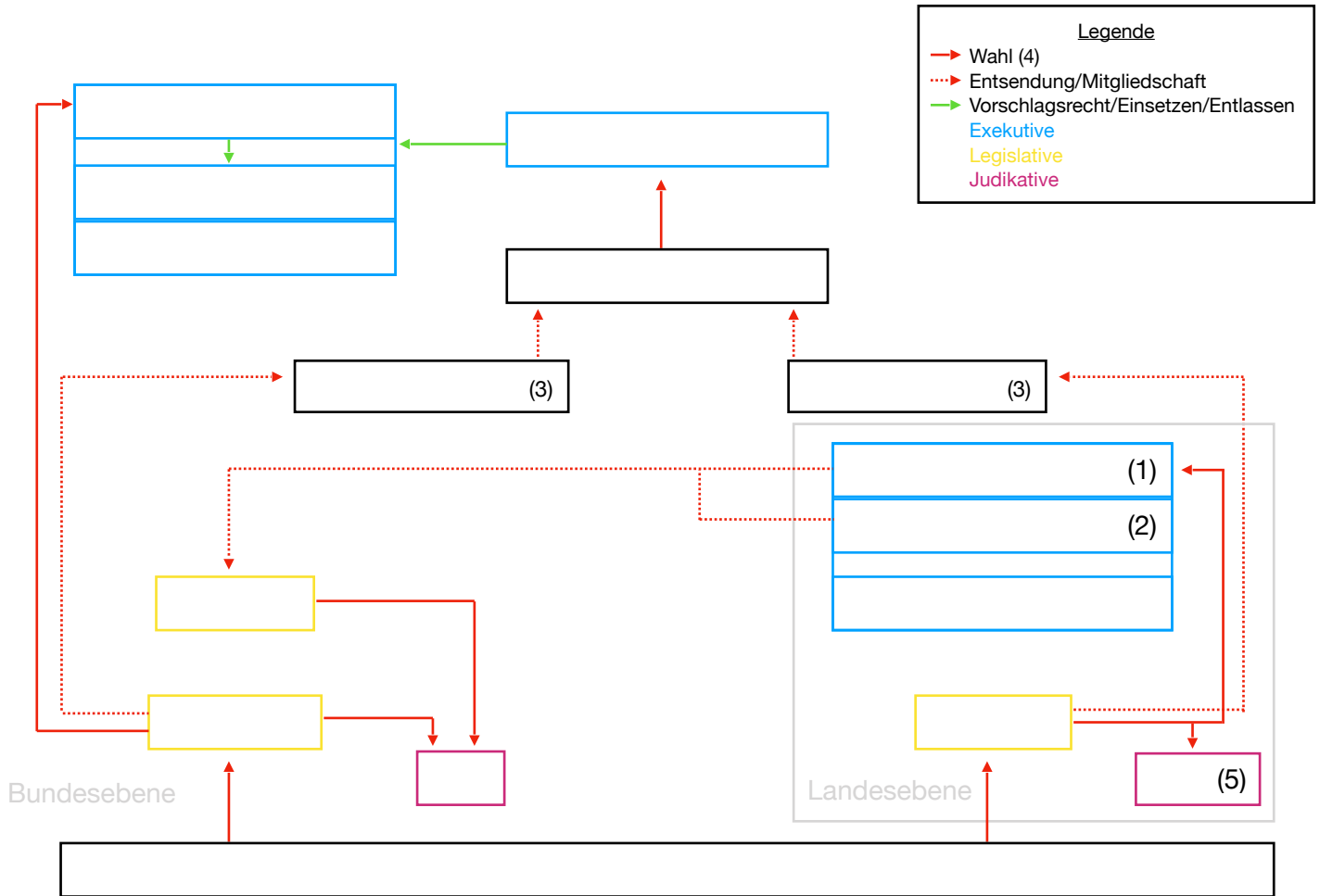
Um die Zusammenballung staatlicher Macht in den Händen eines einzelnen oder einer gesellschaftlichen Gruppe zu verhindern, sind die verschiedenen Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt im demokratischen Verfassungsstaat auf mehrere voneinander unabhängige Organe verteilt. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die Gewaltenteilung durch Art. 20 als unabänderliches Verfassungsprinzip verankert.

Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) schafft die für das Zusammenleben im Staat erforderlichen Rechtsnormen, an die Verwaltung und Rechtsprechung gebunden sind. Auf Bundesebene wird sie schwerpunktmäßig vom Bundestag als der Vertretung des Volkes und vom Bundesrat ausgeübt; an ihr beteiligt sind aber auch die Bundesregierung, von der die meisten Gesetzesinitiativen ausgehen, und das Bundesverfassungsgericht, das über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen befindet.

Die vollziehende Gewalt (Exekutive) führt die Gesetze aus. Dafür sind in erster Linie die Bundesregierung und die Länderregierungen mit den ihnen nachgeordneten Verwaltungen zuständig. Die Bundesregierung nimmt politische Führungsaufgaben wahr; sie kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen und übt die Aufsicht über die Durchführung der Bundesgesetze aus. In Art. 87 GG sind die Sachgebiete genannt, die unter bundeseigener Verwaltung stehen. Andere Verwaltungsaufgaben werden von den Behörden der Länder im Auftrag des Bundes oder, wenn es sich um Landesgesetze handelt, in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

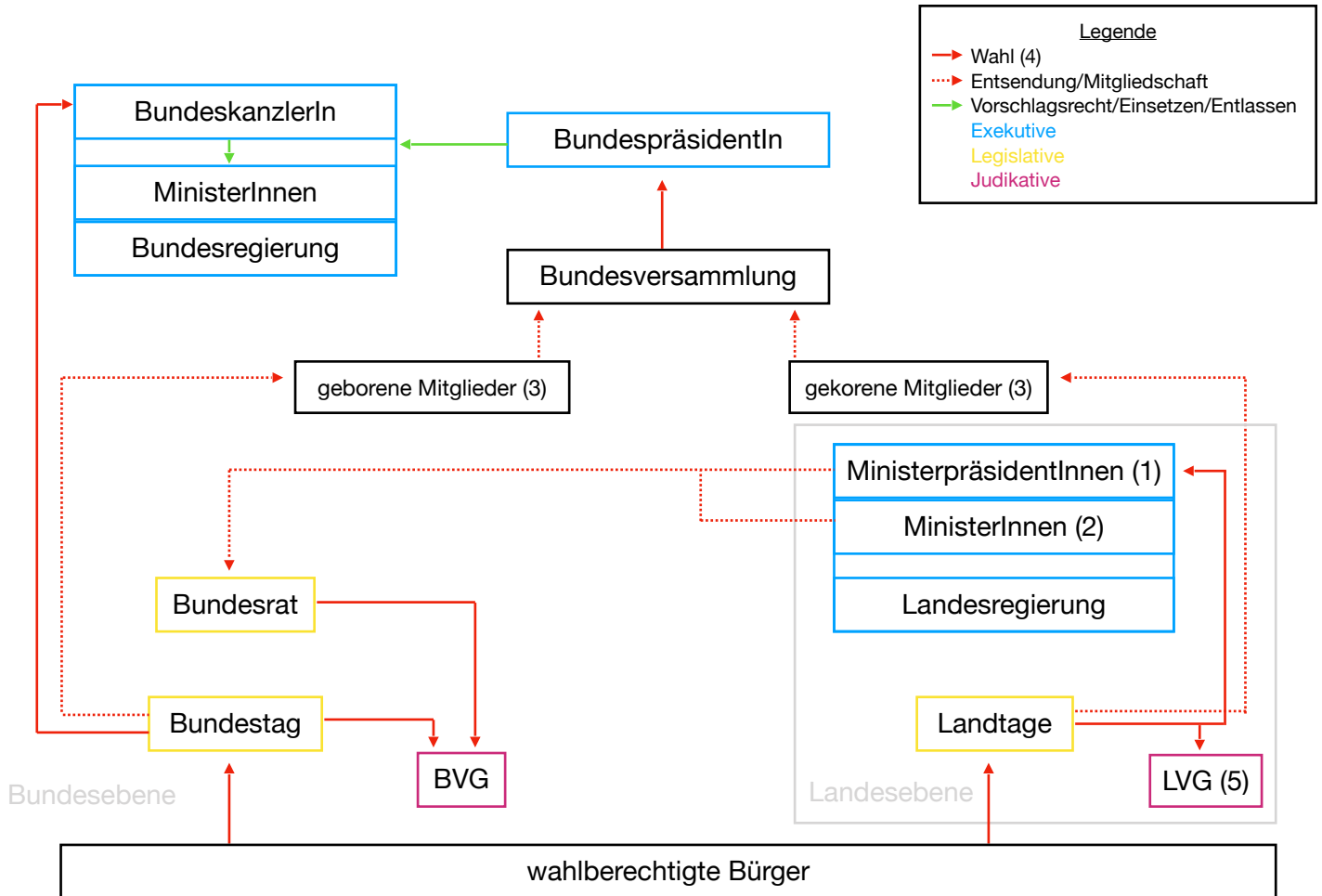
Die rechtsprechende Gewalt (Judikative) sorgt für die verbindliche Rechtsauslegung und für die Anwendung der Rechtssätze auf den einzelnen Fall. Sie liegt in den Händen unabhängiger Gerichte, an deren Spitze das Bundesverfassungsgericht und die fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes stehen.

Aufbau des Staates



- 1) Regierungschef der Stadtstaaten: in Bremen - Bürgermeister, Hamburg - Erster Bürgermeister, Berlin - Regierender Bürgermeister genannt
- 2) In den Stadtstaaten werden die Landesminister Senatoren genannt, in Bayern werden sie Staatsminister genannt.
- 3) Vom Landesparlament gewählte Vertreter des Volkes. Diese müssen nicht dem Landesparlament angehören.
Außerdem sind alle Mitglieder des Bundestags Mitglieder der Bundesversammlung
- 4) Wahlen sind allgemein, frei, geheim, unmittelbar und gleich, ab 18
- 5) Je nach Bundesland existieren unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung der Mitglieder des Verfassungsgerichtes auf Landesebene.

Aufbau des Staates



- 1) Regierungschef der Stadtstaaten: in Bremen - Bürgermeister, Hamburg - Erster Bürgermeister, Berlin - Regierender Bürgermeister genannt
- 2) In den Stadtstaaten werden die Landesminister Senatoren genannt, in Bayern werden sie Staatsminister genannt.
- 3) Vom Landesparlament gewählte Vertreter des Volkes. Diese müssen nicht dem Landesparlament angehören.
Außerdem sind alle Mitglieder des Bundestags Mitglieder der Bundesversammlung
- 4) Wahlen sind allgemein, frei, geheim, unmittelbar und gleich, ab 18
- 5) Je nach Bundesland existieren unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung der Mitglieder des Verfassungsgerichtes auf Landesebene.

GEWALTENTEILUNG

Tragen Sie die entsprechenden Organe in die Tabelle ein!

		Horizontale Gewaltenteilung		
		Legislative =	Exekutive =	Judikative =
Vertikale Gewalten- teilung	Bundesebene			
	Landesebene			
	Kommunale Ebene			

Was bedeutet „Gewaltenverschränkung“? Schlagen Sie im Fachbuch nach und notieren Sie 2 Beispiele auf der Rückseite dieses Blattes!

GEWALTENTEILUNG

Tragen Sie die entsprechenden Organe in die Tabelle ein!

		Horizontale Gewaltenteilung		
		Legislative = gesetzgebende Gewalt <i>Gesetze</i>	Exekutive = ausführende Gewalt <i>(Verwaltung)</i> <i>Verordnungen</i>	Judikative = rechtsprechende Gewalt
Vertikale Gewaltenteilung	Bundesebene	Bundestag (Parlament) 700 Mitglieder Bundesrat (Vertretung der Länder)	Bundesregierung (Chef: Bundeskanzler) (Bundespräsident gehört dazu)	Bundesverfassungsgericht (BVG) Bundesgerichtshof (BGH) <i>Revisionsgericht</i>
	Landesebene	Landtage (Landparlamente) (16 Stück)	Landesregierung (Chef: Ministerpräsident)	Oberlandesgericht (OLG) Landesverfassungsgericht (LVG)
	Kommunale Ebene	Kreistage Stadträte Gemeinderäte	Kreisverwaltung (mit Landräten) Stadtverwaltung (Chef: Bürgermeister) Gemeindeverwaltung (Chef: Bürgermeister)	Landgerichte Amtsgericht

Was bedeutet „Gewaltenverschränkung“? Schlagen Sie im Fachbuch nach und notieren Sie 2 Beispiele auf der Rückseite dieses Blattes!

VERFASSUNGSORGANE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

	Wer gehört dem ... an? Wer kann das Amt übernehmen?	Wie werden die Personen für dieses Amt bestimmt?	Welche Aufgaben sind zu erledigen/ werden übernommen?	DATUM Wie lange dauert sie gesetzliche, reguläre Amtszeit?
Bundesrat	<u>69 Mitglieder</u> davon <u>16 Ministerpräsidenten der Bundesländer („Länderchefs“)</u> <u>+ 53 Mitglieder der Landesregierungen</u> <i>je nach Einwohnerzahl</i>	Mitglieder der Landesregierungen <i>von LR delegiert</i>	<u>Gesetze</u> des Bundestages <u>prüfen</u> <i>(unabhängig)</i> Die Politiker aus einem Bundesland müssen vor einer Abstimmung einer Meinung sein. <u>Mitwirkung in Europäischen Angelegenheiten</u> Unterrichtungspflicht der Bundesregierung über europäische Absichten und Entwicklungen	abhängig von der Zugehörigkeit des Landtages eines Bundeslandes <i>5, Bremen 4</i> <i>Richterwahlverfahren f. BVerfG mit Bundesrat beteiligt</i> <u>Initiativrecht</u>
Bundespräsident/in <i>Bundesversammlung</i>	wählbar ist jede/r Deutsche/r ab einem Alter von <u>40 Jahren</u> z. Zt. Frank Walter Steinmeier  <i>gewählte Mitgli.</i>	Gewählt durch die <u>Bundesversammlung</u> <i>gewählte Mitgli.</i> (= alle Abgeordneten des Bundestages (regulär 598) + gleiche Anzahl Mitglieder der Länderparlamente und Personen des öffentlichen Lebens)	<u>Repräsentation</u> und Vertretung der Bundesrepublik Unterzeichnung und Verkündung von Gesetzen Ernennung/Entlassung der Bundeskanzler und Bundesminister und Bundesrichter <u>Begnadigungsrecht</u> <i>wählt Bundespräsident</i>	<u>5 Jahre</u> <i>1 Tag</i>

Bundeskanzler/in 	Regierungschef/in Zurzeit: Angela Merkel <i>volljährig dt. Staatsbürger</i>	Der Kanzlerkandidat/ die Kanzlerkandidatin wird vom <u>Bundespräsidenten</u> vorgeschlagen und von den Abgeordneten des <u>Bundestages</u> gewählt. Der <u>Bundespräsident</u> ernennt danach den künftigen Kanzler/die Kanzlerin.	Der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin bestimmt die <u>Richtlinien der Politik!</u> (Kanzlerprinzip) Nur der Bundeskanzler selbst steht gegenüber dem Bundestag in der unmittelbaren Verantwortung. <i>V-Fall: oberbefehlshaber (Verteidigung) d. Bundeswehr</i>	<u>4 Jahre</u> <i>Verwaltungsschef Regierungschef Richtlinienkompetenz → Vorsitz im Kabinett (Minister + Kanzler)</i>
Bundesregierung <i>Kabinett Exekutive</i>	auch „Kabinett“ genannt Bundeskanzler und Bundesminister (zurzeit <u>16 Mitglieder</u>)	Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.	Innerhalb der oben genannten Richtlinien – das besagt das "Ressortprinzip" – <u>leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig</u> und unter eigener Verantwortung. Bei Streitigkeiten unter Ministern entscheidet die Bundesregierung (Kollegialprinzip)	<u>4 Jahre</u> - schlägt Haushalt vor - <u>Verwaltung / Exekutive</u> - polit. Führung - außenpolit. Beziehungen - <u>Umsetzung v. Gesetzen</u> - <u>Initiativrecht</u>
Bundestag <i>Parlament Legislative</i>	Regulär <u>598 Abgeordnete</u> + ggf. Überhangsmandate Abgeordnete: mind. 18 Jahre und deutsche Staatsbürgerschaft	Erststimme: <u>Direktmandat</u> <i>v. Bürgern wahl: frei, gleich, geheim, unmittelbar, allgemein</i> Zweitstimme: bestimmt den Anteil der Sitze einer Partei im Bundestag	berät über und beschließt <u>Gesetze und Finanzplanung</u> <u>kontrolliert die Regierung</u> <u>wählt den Bundeskanzler</u> beteiligt sich an der Wahl des Bundespräsidenten <i>→ <u>50% d. Bundesversammlung</u></i>	<u>4 Jahre</u> - <u>Initiativrecht</u> <i>(Recht f. Gesetzesvorschläge)</i> - bildet <u>Ausschüsse</u> - Öffentlichkeitsarbeit

Bundesverfassungsgericht <i>BVG</i>	Die Richter müssen das <u>40. Lebensjahr</u> vollendet haben, <u>längstens bis zur Altersgrenze von 68 Jahren</u> Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. <i>Volljurist</i> <i>16 RichterInnen</i>	Das <u>Bundesverfassungsgericht</u> besteht aus <u>zwei Senaten</u> mit <u>jeweils acht Richtern</u>. Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. wenigstens drei Jahre Tätigkeit an einem obersten Gerichtshof des Bundes	wacht über die <u>Einhaltung des Grundgesetzes</u> seine Entscheidung ist <u>unanfechtbar</u> prüft Verfassungsmäßigkeiten von Gesetzen regelt Verfassungsstreitigkeiten	Die Amtszeit der Richter beträgt <u>zwölf Jahre</u> <i>nach 1x</i>
Landesparlament <i>Landtag</i>	Abgeordnete können sein: deutsche Staatsbürger, die mind. 18 Jahre alt sind und mind. 3 Monate in dem betreffenden Bundesland wohnen.	Durch Landtagswahlen wird die <u>Volksvertretung</u> der <u>Bundesländer</u> von den <u>Bewohnern der Bundesländer</u> bestimmt.	berät über und beschließt <u>Landesgesetze</u> und <u>Landesfinanzhaushalt</u> <u>kontrolliert</u> die Landesregierung <u>wählt den Ministerpräsidenten</u> des Landes	Je nach Bundesland <u>4 bzw. 5 Jahre</u> (nur in Bremen und Hamburg wird das Parlament für 4 Jahre gewählt) - <i>Initiativrecht</i> - <i>Haushalt beschließen</i>
Landesregierung	<u>Ministerpräsident</u> eines Bundeslandes und seine <u>Landesminister</u>	Der Ministerpräsident wird von den Landtagsabgeordneten gewählt, Die Landesminister werden durch den Ministerpräsidenten vorgeschlagen	Die Ministerpräsidentin/der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Sie oder er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Landesministerinnen/-minister ihren Geschäftsbereich selbständig.	- <i>Exekutive</i> - <i>Initiativrecht</i> - <i>Richter d. OLG wählen</i> - <i>Haushalt vorlegen</i> - <i>entscheiden d. Mitglieder f. Bundesrat</i>

Der Gang der Gesetzgebung

DATUM

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die Gesetzgebung des Bundes dem Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates zugewiesen. Bundesgesetze – so heißt es in Art. 77 Abs. 1 GG – werden vom Bundestag beschlossen und nach ihrer Annahme unverzüglich dem Bundesrat zugeleitet. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung des Bundes mit (Art. 50 GG).

Das Gesetzgebungsverfahren wird mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Bundestag eingeleitet. Das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen (**Initiativrecht**), haben nach Art. 76 Abs. 1 GG die Bundesregierung, die Abgeordneten des Bundestags und der Bundesrat. Für Haushaltsgesetze liegt das Initiativrecht jedoch allein bei der Bundesregierung (Art. 110 GG). Vorlagen der **Bundesregierung** müssen zunächst dem Bundesrat zugeleitet werden, der binnen sechs Wochen dazu **Stellung nehmen** kann. Ers dann reicht die Regierung ihre Vorlage beim Bundestag ein. In Ausnahmefällen kann die Bundesregierung als besonders eilbedürftig bezeichnete Vorlagen bereits nach drei Wochen dem Bundestag übergeben; sie muß dann die Stellungnahme des Bundesrates nachreichen. Gesetzesvorlagen des **Bundesrats** gehen zunächst der Bundesregierung zu, die sie innerhalb von drei Monaten zugleich mit einer Darlegung ihrer Auffassung dazu an den Bundestag weiterleiten muß. Aus der Mitte des **Bundestags** unmittelbar eingebrachte Vorlagen müssen gemäß § 76 der Bundestags-Geschäftsordnung (GO) von einer Fraktion oder mindestens 5 % der Abgeordneten (z. Zt. 34) unterzeichnet sein. Die Gesetzentwürfe werden gedruckt an die Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats und die Bundesministerien verteilt.

Im Bundestag müssen Gesetzentwürfe in **drei Lesungen** beraten werden (§ 78 GO). Nach Abschluß der ersten Beratung, in der es um die Grundsätze der Vorlage geht, wird der Entwurf in der Regel an den zuständigen **Fachausschuß** überwiesen. Hat der Ausschuß seinen Bericht und seine Beschlussempfehlung vorgelegt, beginnt die zweite Beratung, die mit einer allgemeinen Debatte eröffnet werden kann und sich dann den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zuwendet. Dabei wird über jede Bestimmung im Anschluß an die Einzelberatung abgestimmt. Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung, nach deren Ende die Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf stattfindet (§§ 84 – 86 GO). Durch den Beschluß des Bundestages wird die Gesetzesvorlage zum Gesetz erhoben. Es kann allerdings noch scheitern, wenn der Bundesrat seine Zustimmung verweigert oder Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß einlegt.

Das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat beginnt mit der Zustellung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes (Art. 77 Abs. 1 GG). Handelt es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz oder um ein Gesetz, das die bundesstaatliche Grundordnung berührt und in besonderem Maße in die Interessen der Länder eingreift, wird es als sogenanntes **Zustimmungsgesetz** nur wirksam, wenn es im Bundesrat die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Änderungen des Grundgesetzes müssen wie im Bundestag mit **Zweidrittelmehrheit** gebilligt werden (Art. 79 Abs. 2 GG). Gegen alle nicht zustimmungsbedürftigen, sogenannten **einfachen Gesetze** kann der Bundesrat nur Einspruch einlegen (Art. 77 Abs. 3 GG).

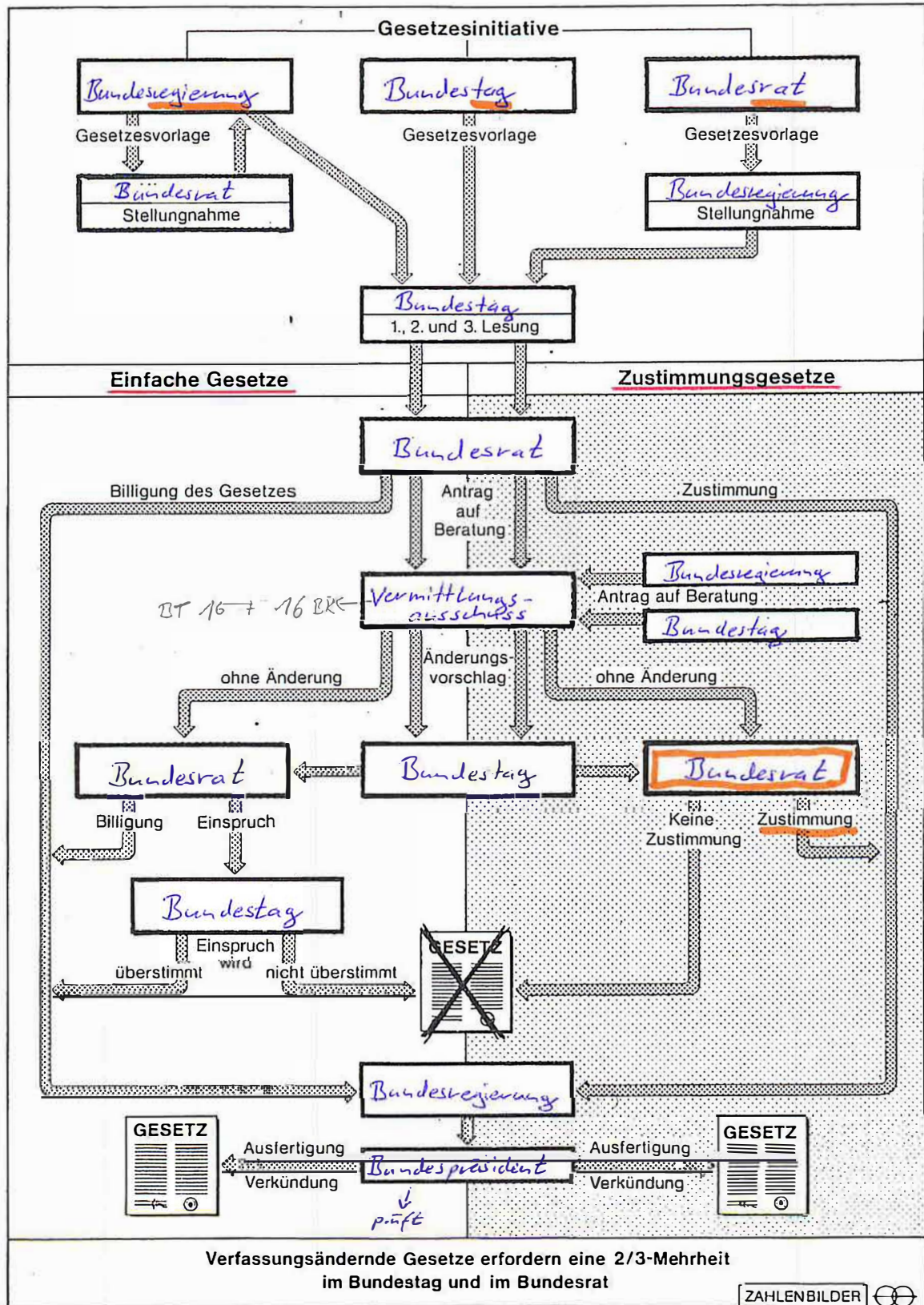
Lehnt der Bundesrat ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz ganz oder in einzelnen Teilen ab, kann er innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses die Einberufung des **Vermittlungsausschusses** verlangen (Art. 77 Abs. 2 GG), der sich aus je 16 Mitgliedern beider Körperschaften zusammensetzt und dessen Aufgabe darin besteht, möglichst einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Auffassungen des Bundesrates und des Bundestages herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß kann die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vorschlagen. Aufhebung und Änderung machen eine erneute Beschlußfassung des Bundestags notwendig. Das Gesetz geht dann wieder dem Bundesrat zu. Wird der Gesetzesbeschluß aufrechterhalten, leitet ihn der Vermittlungsausschuß nicht mehr dem Bundestag, sondern unmittelbar dem Bundesrat zu.

Art. 77 Abs. 2 GG räumt bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen auch dem Bundestag und der Bundesregierung das Recht ein, den Vermittlungsausschuß anzurufen; allerdings nur dann, wenn der Bundesrat seine Zustimmung verweigert oder zu erkennen gibt, daß er die Zustimmung verweigern wird. Ist auch nach dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß nicht die Zustimmung des Bundesrats zu erreichen, ist das Gesetz endgültig gescheitert.

Gegen ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz kann der Bundesrat erst nach dem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß Einspruch einlegen (Art. 77 Abs. 3 GG). Der Einspruch hat zunächst nur aufschiebende Wirkung. Ein mehrheitlich beschlossener Einspruch kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundestages zurückgewiesen werden. Erfolgt der Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, ist zur Zurückweisung im Bundestag eine entsprechende Mehrheit erforderlich (Art. 77 Abs. 4 GG). Erreicht der Bundestag diese Mehrheit nicht, scheitert das Gesetz ebenfalls.

Ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz kommt nach Art. 78 GG somit nur zustande, wenn der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß zustimmt, den Vermittlungsausschuß nicht einberuft und keinen Einspruch einlegt oder wenn der Einspruch vom Bundestag überstimmt wird. Hat ein Gesetz den Bundestag und den Bundesrat passiert, wird es vom zuständigen Minister und vom Bundeskanzler unterzeichnet und dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugeleitet. Mit der Ausfertigung wird bestätigt, daß das Gesetz formell ordnungsgemäß zustandegekommen ist. Ist im Gesetz kein anderer Termin genannt, tritt es 14 Tage nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der Gang der Gesetzgebung



VERHÄLTNIISWAHL

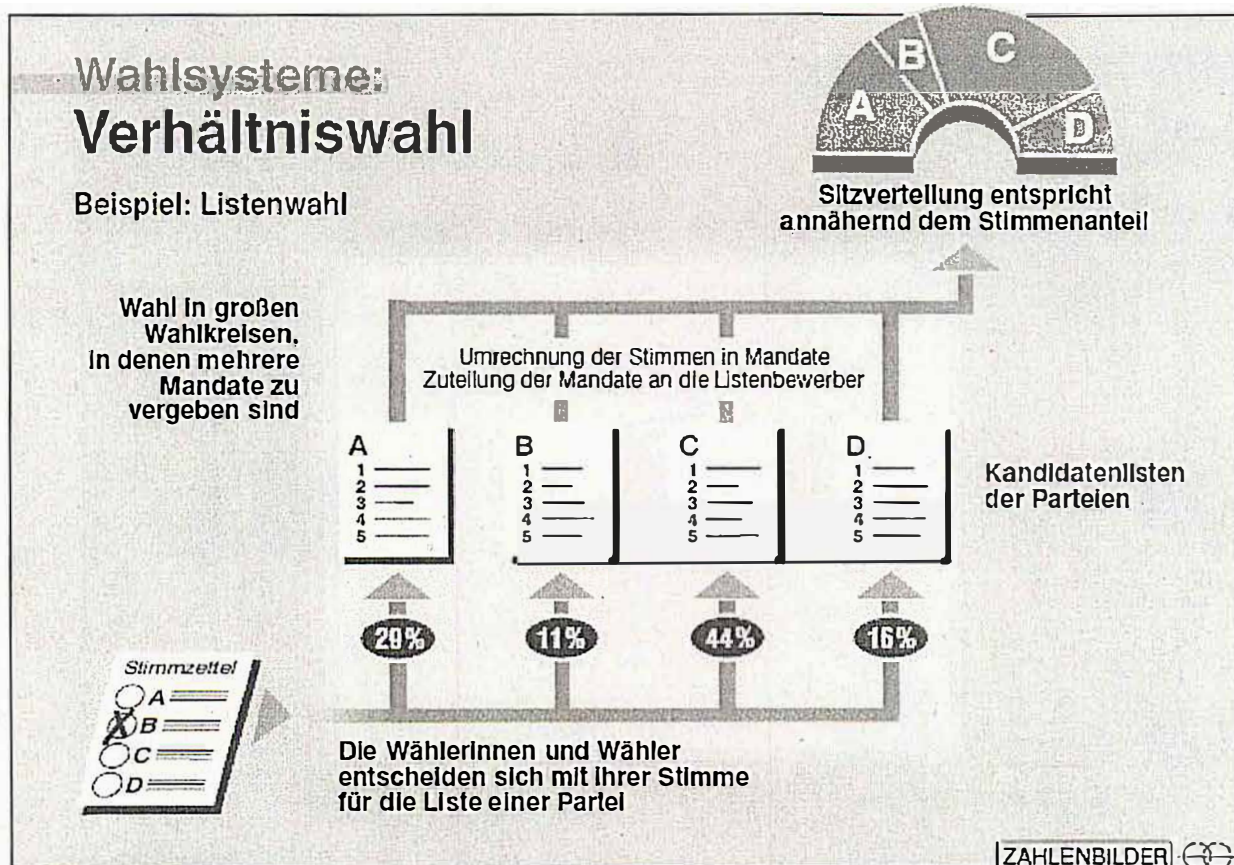
Mehrheitswahlsysteme belohnen die Sieger und übergehen die Verlierer. Sie sind „unfair“, sorgen aber für eindeutige Ergebnisse. **Verhältnisswahlsysteme** haben demgegenüber den Vorteil, dass sie auch Minderheiten zu einer Vertretung im Parlament verhelfen – proportional zu ihrem Anteil an der Wählerschaft. Im Parlament kommen auf diese Weise alle Gruppen der Gesellschaft zu Wort, ehe eine Entscheidung getroffen wird. Die Geschichte des Proportionalwahlrechts reicht ins 19. Jahrhundert zurück. 1846 schlug *Victor Considerant (1808-1893)* dem Großen Rat des Kantons Genf ein Wahlsystem vor, das die Gleichheit der Wähler respektiere und eine „mathematisch getreue Widerspiegelung der öffentlichen Meinung“ in der Volksvertretung herbeiführe. Es war dies der erste Entwurf eines **Listenwahlverfahrens**.

Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Verfahrens ist ein größeres Wahlgebiet (eine Region, ein ganzes Land), in dem mehrere Volksvertreter zu wählen sind. Zur Wahl stehen nicht einzelne Kandidaten, sondern die Kandidatenlisten verschiedener Parteien oder Interessengruppen. Nach Auszählung der Stimmen werden die Parlamentssitze so auf die einzelnen Listen verteilt, dass die Zusammensetzung des Parlaments am Ende etwa dem Stimmenanteil der verschiedenen Listen entspricht. Welche *Personen* als Volksvertreter ins Parlament einziehen, entscheidet sich nach der feststehenden Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen (sofern es sich um „starre“, nicht veränderbare Listen handelt).

In Verhältnisswahlsystemen fällt den **Parteien**, die den politischen Diskurs organisieren, die Interessen bündeln und die Kandidaten auswählen, eine maßgebliche Rolle zu. Die unmittelbare Beziehung zwischen den Wählern und ihren Vertretern kann dadurch aber verloren gehen. Zu den Schwachpunkten der „reinen“ Verhältnisswahl gehört auch, dass sie (wie in der Weimarer Republik) die Zersplitterung der politischen Landschaft begünstigt und die Bildung stabiler Mehrheiten erschwert. Deshalb werden häufig **Sperrklauseln** angewandt, um Kleinstparteien von der Verteilung der Mandate auszuschließen. Listenswahlsysteme finden sich heute in vielen europäischen Staaten, in Israel, Südafrika oder Indonesien.

Eine besondere Spielart der Verhältnisswahl ist das in Irland praktizierte Verfahren der übertragbaren Einzelstimmgebung (*Single Transferable Vote*). Dabei hat der Wähler die Möglichkeit, die Kandidaten auf dem Stimmzettel in die von ihm gewünschte Rangfolge zu bringen. Benötigt ein topgesetzter Kandidat nur einen Teil der für ihn abgegebenen Stimmen, um ein Mandat zu erringen, werden die Reststimmen anteilig den jeweils nächstplatzierten Kandidaten zugeschlagen – und so weiter, bis alle Mandate vergeben sind.

→ Weiteres zum Thema im Internet: www.idea.int



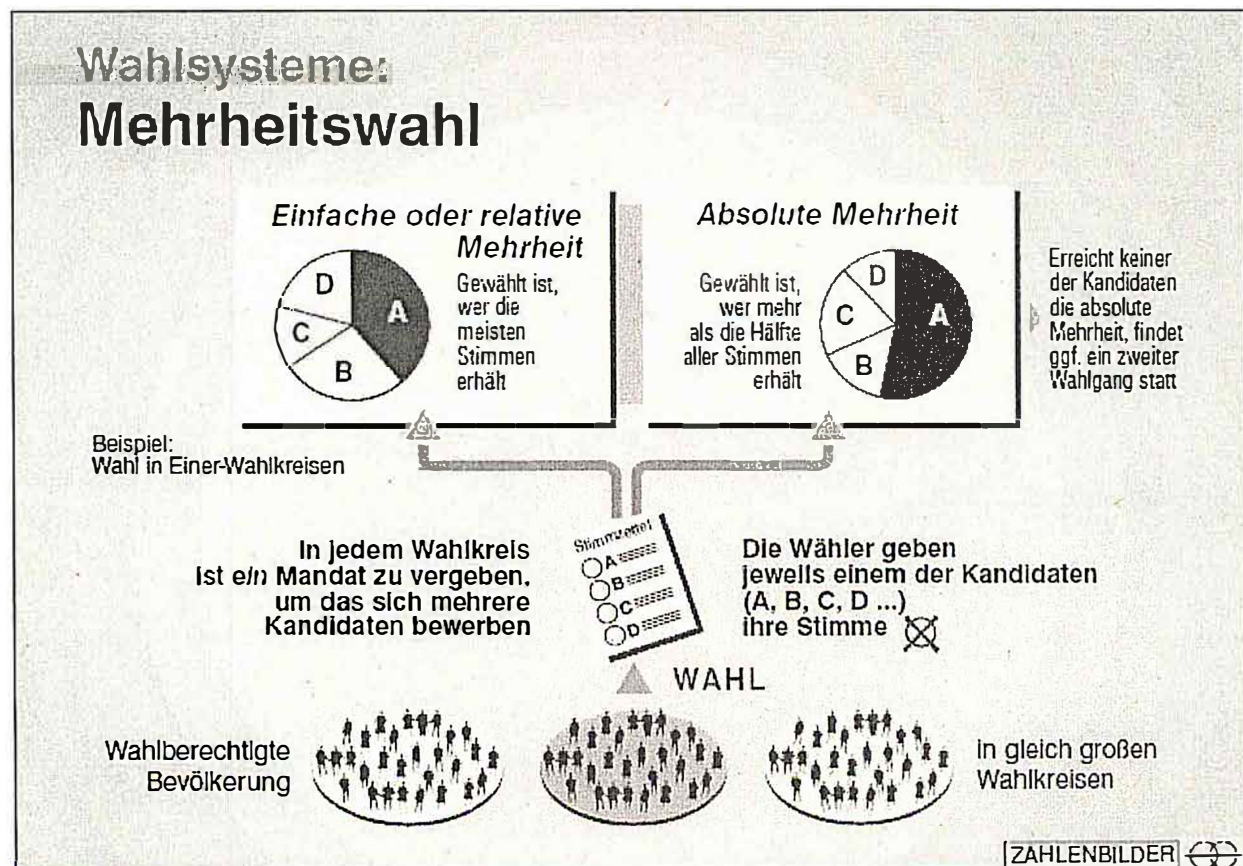
MEHRHEITSWAHL

Am Ende des Mittelalters hatte sich das Prinzip der Mehrheitsentscheidung bei Wahlvorgängen fest eingewurzelt. Könige und Papst wurden von den jeweiligen Wahlkörpern mit Mehrheit bestimmt. Aber erst im Gefolge der Französischen Revolution, mit der Ausdehnung des Wahlrechts auf das ganze Volk, wurde die Mehrheitsregel zur Grundlage demokratischer Wahlsysteme. Ziel jeder Mehrheitswahl ist es, eine eindeutige Entscheidung über die künftige politische Führung zu ermöglichen. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass nur die Stimmen der siegreichen Mehrheit zur Wirkung kommen, während die der Wahlverlierer unter den Tisch fallen. Die Verteilung der Mandate als Ergebnis der Mehrheitswahl entspricht daher in aller Regel nicht der ursprünglichen Verteilung der Wählerstimmen. Ein Mehrheitswahlsystem kann deshalb auf Dauer nur funktionieren, wenn das Prinzip der Mehrheitsentscheidung von den Wählern allgemein akzeptiert wird und die Minderheit eine Chance hat, selbst einmal Mehrheit zu werden.

Mehrheitswahlsysteme sind in weiten Teilen der Welt, vor allem im ehemals britischen Einflussbereich, verbreitet. Gewählt wird zumeist in Einer-Wahlkreisen, das heißt in jedem Wahlkreis wird nur ein Mandat vergeben. Wo das Prinzip der einfachen oder **relativen Mehrheit** eingeführt ist – wie bei den Wahlen zum britischen Unterhaus –, fällt das Mandat demjenigen Kandidaten zu, der die meisten Stimmen erhält („*first past the post*“). Die für die übrigen Kandidaten abgegebenen Stimmen bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie zusammen das Ergebnis des Wahlsiegers übertreffen.

Ist die **absolute Mehrheit** erforderlich – wie im ersten Wahlgang zur französischen Nationalversammlung –, muss ein Kandidat mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, um sich gegenüber seinen Konkurrenten durchzusetzen. Wird diese Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den erfolgreichsten Kandidaten der ersten Runde statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit; in der Regel wird aber doch erreicht, dass sich im zweiten Anlauf mehr als die Hälfte der Wähler für einen der Bewerber ausspricht. Eine über die absolute Mehrheit hinausgehende qualifizierte Mehrheit wird bei allgemeinen Wahlen nicht verlangt. In besonderen Fällen, wie z.B. bei der Wahl des Papstes durch das Kardinalskollegium, kann aber eine Zweidrittel- oder gar Dreiviertelmehrheit erforderlich sein.

Auch im Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland sind Elemente der Mehrheitswahl enthalten. So werden die Direktmandate zum Deutschen Bundestag in den 299 Wahlkreisen des Bundesgebietes nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl vergeben.



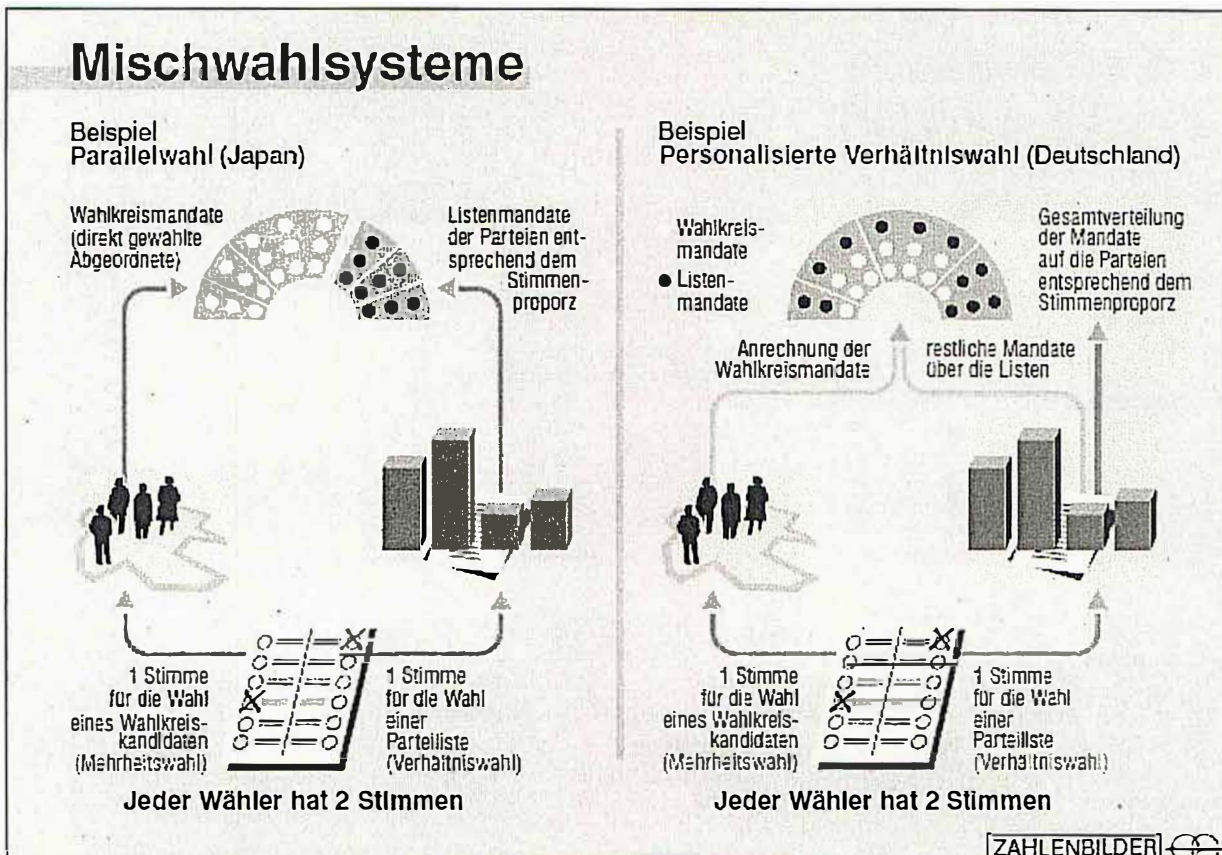
MISCHWAHLSYSTEME

Wahlverfahren beschreiben die Mittel und Methoden zur Bildung einer Volksvertretung. Die meisten Wahlverfahren stützen sich auf eines der beiden Prinzipien *Mehrheitswahl* oder *Verhältnisswahl*. Jedes dieser Prinzipien weist Vorzüge und Nachteile auf. Für das Prinzip der **Mehrheitswahl** spricht, dass es die Bildung klarer Mehrheitsverhältnisse und starker Regierungen erleichtert und eine direkte Verbindung zwischen den Gewählten und ihrem Wahlkreis herstellt. Sein Hauptnachteil besteht darin, dass die Stimmen für die unterlegenen Kandidaten unter den Tisch fallen und keinerlei Einfluss auf den Wahlausgang haben. Im Unterschied dazu sorgt das Prinzip der **Verhältnisswahl** dafür, dass sich fast das ganze Spektrum der Wählermeinungen in der Zusammensetzung der Volksvertretung widerspiegelt. Dies kann allerdings zur Zersplitterung der politischen Landschaft führen und das Zustandekommen handlungsfähiger Mehrheiten erschweren. Häufig lässt sich durch Feinabstimmung der Wahlverfahren erreichen, dass die Vorteile des jeweiligen Wahlprinzips verstärkt und die Nachteile abgeschwächt werden.

So genannte **Mischwahlsysteme** unternehmen von vornherein den Versuch, durch Kombination beider Wahlprinzipien die Nachteile auszugleichen, die jedes für sich haben mag. Zwei Beispiele:

In einem **• Parallelsystem** verfügt der Wähler über zwei Stimmen. Mit der einen wählt er einen Wahlkreis Kandidaten, der sich nach dem Mehrheitsprinzip gegen seine Mitbewerber durchsetzen muss, um den Sprung ins Parlament zu schaffen; mit der anderen entscheidet er sich für eine Parteiliste, die so viele Parlamentssitze gewinnt, wie ihrem Anteil an den abgegebenen Stimmen entspricht. Im Grunde handelt es sich dabei um zwei getrennte Wahlvorgänge, die zwei Kategorien von Abgeordneten hervorbringen: die direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten und die Listenabgeordneten. In *Japan* werden auf diese Weise 300 der insgesamt 480 Unterhaussitze durch Direktwahl in Einerwahlkreisen bestimmt, die übrigen 180 nach dem Prinzip der Verhältnisswahl über Parteilisten.

Um eine **• personalisierte Verhältnisswahl** handelt es sich bei der Wahl zum Deutschen Bundestag. Auch hier verfügt der Wähler über zwei Stimmen, von denen er die erste für einen Wahlkreis Kandidaten und die zweite für eine Parteiliste (Landesliste) abgibt. Über die Mandatsverteilung entscheiden letztlich aber die Stimmenverhältnisse der Listenwahl. Steht die Gesamtzahl der Mandate einer Partei entsprechend dem Zweitstimmenergebnis fest, werden die Direktmandate ihrer Kandidaten darauf angerechnet und die dann noch zu vergebenden Mandate aus der Parteiliste in der Reihenfolge der Kandidaten besetzt.



BUNDESTAGSWAHLEN

- Wahlarten
- Wahlgrundsätze
- Wahlrecht
- Wahlsysteme
Mehrheitswahl + Verhältniswahl = personalisierte Verhältniswahl
- Überhangmandate
- 5% Klausel

KLASSENARBEIT

WIRTSCHAFT/POLITIK

1. Nennen Sie die Sozialversicherungen und ihre Träger. 10
2. Wer sind die „Sozialpartner“? 6
3. Warum ist Fraktionszwang eigentlich nicht zulässig? 10
4. Erläutern Sie die vertikale Gewaltenteilung im Bereich der Legislative. 15
5. In welchen Zeitabständen wird der Bundespräsident gewählt und wer wählt ihn? 10

bitte wenden!

6. Wer bestimmt die Bundesminister?

7. Ordnen Sie die Zuständigkeiten zu.

- 1.: Bundestag
- 2.: Bundesrat
- 3.: Bundesregierung
- 4.: Bundespräsident

Zuständigkeit	Nr.
Den Bundeshaushalt erstellen	
Die Regierung kontrollieren	
Die Länder bei der Gesetzgebung vertreten	
Die Bundeskanzlerin ernennen	

16

8. Erläutern Sie den Begriff „Koalition“.

8

9. Für ein Zustimmungsgesetz ist - im Gegensatz zu einem einfachen Gesetz - die Zustimmung des zwingend erforderlich.

6

10. Wie heißt der Bundespräsident?

6